

prononce :

1. Le recours exercé par Jean-Louis Tannaz contre la décision prise par le Conseil d'Etat du canton de Vaud en date du 8 février dernier est déclaré fondé.

2. L'officier de l'Etat civil de l'arrondissement de Cudrefin est tenu de donner libre cours à la publication des bans de mariage du prédit Tannaz avec sa petite-nièce Rosalie Tannaz.

2. Verehelichungen im Ausland resp. ausser dem Heimathscanton.
Mariage conclu à l'étranger soit hors du canton d'origine.

9. Urtheil vom 18. März 1876 in Sachen Fährdrieh.

A. Laut beglaubigtem Auszug aus dem Eheregister der Stadt Lyon ist Balthasar Franz Fährdrieh von Cham, damals schon wohnhaft in Chambery, am 23. Februar 1854 mit Claudine Pierret Girard von Lyon durch den dortigen Maire getraut worden und zwar gestützt auf: 1) die Geburtscheine der beiden Verlobten; 2) die Bescheinigung, daß die beabsichtigte Ehe in Lyon und Chambery verkündet worden sei, und 3) eine Zustimmungserklärung der Eltern der Verlobten.

B. Aus dieser Ehe ging gemäß beglaubigtem Auszuge aus dem Geburtsregister von Chambery am 25. Januar 1855 ein Sohn, Franz Vinzenz, hervor.

C. Mittelfst Eingaben vom 28. Oktober und 16. Dezember 1875 beschwerten sich sowohl der Vater Balthasar Fährdrieh als sein Sohn Vinzenz Fährdrieh beim Bundesrathe darüber, daß der Gemeinderath von Cham sich weigere, die von Ersterem abgeschlossene Ehe anzuerkennen und die Claudine Girard, sowie den aus der Ehe hervorgegangenen Sohn, als Bürger von Cham aufzunehmen, trotzdem die Ehe nach der in Frankreich bestehenden Gesetzgebung abgeschlossen, der Gemeinde Cham die für Erwerb des Bürgerrechtes verlangte Summe von 100 Fr. bezahlt und der Sohn Vinzenz Fährdrieh sowohl in die Stimm-

register von Cham eingetragen, als zum Militärdienste in der Schweiz einberufen worden sei.

D. Der Regierungsrath von Zug erwiederte, nach eingeholter Vernehmlassung des Gemeinderathes Cham, auf die Beschwerde: Balthasar Fährndrich habe sich in Frankreich ohne Bewilligung der Heimathsbehörde und ohne daß die Verlobung an seinem Heimathsorte verkündet worden sei, verheirathet. Zur Zeit des Abschlusses dieser Ehe seien die Kantone in Ehesachen noch souverain gewesen und nach zugerisicher Rechtspraxis seien damals alle Ehen, welche ohne Bewilligung der Heimathsbehörde abgeschlossen worden, insoweit ungültig gewesen, daß die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder nicht als Bürger anerkannt worden seien. Der Vater Balthasar Fährndrich habe nie eine Bewilligung zur Verehelichung bei der Heimathsbehörde nachgesucht und auch die damals zu Recht bestandene Heirathsgebühr nicht entrichtet; eine später von dessen Sohn anerbottene Bezahlung derselben sei vom Bürgerrathe Cham nicht angenommen worden. Im Uebrigen erkläre der letztere, daß er den Franz Vinzenz Fährndrich, laut Gemeindefreglement, gegen Erlegung von 200 Fr. als Bürger anerkennen wolle, jedoch nur ihn und keineswegs auch dessen Mutter.

Der Art. 54 der neuen Bundesverfassung könne das früher bestandene Rechtsverhältniß nicht umstürzen, weil dessen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft beigemessen werden könne.

E. Mittelft Schreiben vom 21. Januar d. Js. übermachte der Bundesrath die Akten dem Bundesgerichte, indem sowohl das Begehren um Anerkennung der Ehe des Balthasar Fährndrich, als dasjenige um Anerkennung des Vinzenz Fährndrich als Bürger von Cham sich auf Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zurückführen lassen, da beide Rekurrenten Anspruch auf Art. 54 der Bundesverfassung machen können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht nach den Akten fest, daß Vinzenz Fährndrich der Sohn des Balthasar Fährndrich von Cham und der Claudine Girard und die Geburt desselben nach Abschluß der Ehe zwischen den beiden letztgenannten Personen erfolgt ist.

2. Hienach hängt das Begehren desselben, daß er als Bürger von Cham anerkannt werde, davon ab, ob die von seinen Eltern in Lyon eingegangene Ehe von den zugerischen Behörden als rechtsgültig betrachtet werden müsse oder nicht, indem, wenn diese Frage bejaht werden muß, Rekurrent selbstverständlich, als während einer gültigen Ehe seiner Eltern geborenes Kind, Anspruch auf alle einem ehelichen Kinde zukommenden Rechte, insbesondere also auch auf das Bürgerrecht seiner Eltern, beziehungsweise seines Vaters hat.

3. Nun schreibt der Art. 54 der Bundesverfassung — über dessen gehörige Handhabung gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes das Bundesgericht zu wachen hat — vor, daß die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle und diese Verfassungsbestimmung findet, wie das Bundesgericht in seinem Urtheile vom 23. Dezember 1875 in Sachen Meyer-Kunz *) — auf dessen Begründung hier lediglich verwiesen werden kann — ausgeführt hat, nicht bloß auf die nach Inkrafttreten der Bundesverfassung abgeschlossenen Ehen, sondern auf alle Ehen Anwendung, die vor oder nach dem 29. Mai 1874 von Schweizern nach der am Orte ihrer Eingehung geltenden Gesetzgebung vollzogen und nicht vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung wieder aufgehoben worden sind.

4. Im vorliegenden Falle ist unbestritten, daß bei der i. J. 1854 zwischen Balthasar Fährdrich und Claudine Girard abgeschlossenen Ehe die Vorschriften der französischen Gesetzgebung, unter deren Herrschaft die Trauung stattgefunden hat, beobachtet worden sind.

5. Demnach muß diese Ehe sammt allen Folgen von der Heimathsgemeinde des Balthasar Fährdrich als gültig und rechtsbeständig anerkannt werden und hat somit nicht nur der Sohn, sondern auch die Ehefrau desselben, gemäß Art. 54 Lemma 4 der Bundesverfassung, — welcher bekanntlich nicht

*) S. Bd. I S. 100 ff.

neues Recht geschaffen, sondern lediglich einen längst allgemein anerkannten Rechtsatz bestätigt hat, — Anspruch auf das Bürgerrecht der Gemeinde Cham, als dasjenige ihres Vaters, beziehungsweise Ehemannes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach die Gemeinde Cham verpflichtet, in Anerkennung der von Balthasar Fährdrich mit Claudine Girard abgeschlossenen Ehe, sowohl die Letztere als deren Sohn Franz Vinzenz Fährdrich als Bürger von Cham anzuerkennen.

V. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

10. Urtheil vom 15. Januar 1876 in Sachen Stempowsky.

A. Durch Urtheil des Schwurgerichtes des Kantons Zürich vom 30. August 1875 wurden Adolf Stempowsky und Magdalena Kompanzka, und zwar Ersterer nach durchgeführter Hauptverhandlung gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen, Letztere auf Grundlage der Voruntersuchungsakten, als Verfasser einer in „Bund“ und „Neuen Zürcher Zeitung“ am 22. Dezember 1874 erschienenen „Erklärung,“ der Verläumdung durch die Druckerpresse gegenüber Apolonius Kurowsky, Photograph Wisozky und Stanislaus Krupsky schuldig erklärt und zu Buße, sowie Kosten und Entschädigung verurtheilt.

B. Stempowsky verlangte Kassation dieses Urtheils, indem er behauptete, dasselbe verlege den Art. 55 der Bundesverfassung, und zur Begründung dieser Behauptung anführte: Da Art. 55 Al. 2 der Bundesverfassung vorschreibe, daß die durch die Kantonalgesetzgebung über den Mißbrauch der Presse erlassenen Bestimmungen der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen, so erscheinen die kantonalen Pressgesetze als eigentliche, in Ausführung der Bundesverfassung erlassene Bundesgesetze,